

Vorgehensweise bei der gesundheitlichen Bewertung der Emissionen von flüchtigen organischen Verbindungen (VOC und SVOC) aus Bauprodukten

1. Einleitung

Die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beim Aufenthalt in Innenräumen von Gebäuden wird einerseits durch die herrschenden raumklimatischen Bedingungen (vor allem Temperatur und relative Luftfeuchte) andererseits aber auch durch mögliche Verunreinigungen der Innenraumluft beeinflusst. Solche Verunreinigungen können aus einer Vielzahl von Quellen stammen. Unter ihnen spielen Bauprodukte vor allem deshalb eine wesentliche Rolle, weil ihre Auswahl häufig nicht im Ermessen der Raumnutzer liegt und weil viele von ihnen großflächig in den Raum eingebbracht werden.

Für die Verwendung von Bauprodukten gelten in Deutschland die Bestimmungen der Landesbauordnungen. Danach sind bauliche Anlagen so zu errichten und instand zu halten, dass „Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden“ (§ 3 Musterbauordnung, MBO). Bauprodukte, mit denen Gebäude errichtet oder die in solche eingebaut werden, haben diese Anforderungen insbesondere in der Weise zu erfüllen, dass „durch chemische, physikalische oder biologische Einflüsse Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen“ (§16 MBO).

Auch in der Europäischen Union wurde der Bedeutung der Bauprodukte durch die europäische Bauprodukten-Richtlinie Rechnung getragen, die 1989 in Kraft trat (Rat der Europäischen Gemeinschaften, 1989). Während ihr hauptsächliches Anliegen die Beseitigung von Handelshemmnissen ist, enthält sie auch - zumindest in allgemeiner Form - Vorschriften, die gesundheitliche Belange berücksichtigen. Die europäische Bauprodukten-Richtlinie wurde 1992 durch das Baupunktengesetz¹ und die Novellen der Landesbauordnungen in nationales Recht umgesetzt.

¹ BauPG1992: Gesetz über das Inverkehrbringen von und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Bauprodukte (Baupunktengesetz – BauPG). Bundesgesetzblatt I, Nr. 39 vom 14.8.92, 1495-1501; Novellierung 1998: Bekanntmachung der Neufassung des Baupunktengesetzes vom 28. April 1998. Bundesgesetzblatt I, Nr. 25 vom 8.5.98, 812-819.

Ein erklärtes Ziel der Landesbauordnungen und der EG-Bauprodukten-Richtlinie ist es demnach, die Gesundheit von Gebäudenutzern zu schützen. Eine Konkretisierung dieser Anforderungen findet sich in dem von der Europäischen Kommission erarbeiteten Grundlagen-dokument 3, in dem die Vermeidung und Begrenzung von Schadstoffen in Innenräumen, z.B. von flüchtigen organischen Verbindungen (VOC), explizit genannt werden (EC, 1994). Auch der vom Koordinierungsausschuss 03 des Normenausschusses Bauwesen erarbeitete „Leitfaden zur Beurteilung von Bauprodukten unter Gesundheitsaspekten“ dient dieser Konkretisierung. Gleichwohl fehlen noch verbindliche und differenzierte Bewertungsvorschriften für eine praktische Umsetzung der gesundheitsbezogenen Anforderungen der Bauprodukten-Richtlinie.

Unbestritten ist, **dass** die Gesundheit von Gebäudenutzern geschützt werden muss, unklar war aber noch, **wie** dieser Schutz im einzelnen erreicht werden kann. Zwar gibt es in einer Reihe von europäischen Ländern, darunter auch in Deutschland, von Seiten verschiedener Hersteller und Verbände den Versuch, dem Anwender und Verbraucher mit Hilfe von Gütesiegeln Informationen über die Qualität von Bauprodukten zukommen zu lassen, eine offiziell anerkannte Vorgehensweise zur Bewertung von Bauprodukten aus gesundheitlicher Sicht fehlt jedoch bislang noch in vielen Fällen.

Auch nationale und internationale Gremien, insbesondere die European Collaborative Action (ECA) "Indoor Air Quality and its Impact on Man", haben sich speziell mit den Fragen der Bewertung von VOC-Emissionen aus Bauprodukten bereits beschäftigt. In der ECA sind Experten aus den Ländern der Europäischen Union sowie der Schweiz und Norwegen tätig, die das in Europa verfügbare Fachwissen zu den verschiedensten innenraumrelevanten Themen aufarbeiten und in Berichten zusammenfassen, die so konkrete Angaben enthalten, dass sie als "pränormativ" bezeichnet werden können. Hierzu veröffentlichte die ECA den Bericht Nr. 18 "Evaluation of VOC Emissions from Building Products", in dem als Beispiel ein Bewertungsschema für Emissionen aus Fußbodenbelägen angegeben ist (ECA, 1997a).

Der Ausschuss für die gesundheitliche Bewertung von Bauprodukten (AgBB) sieht es als eine seiner wichtigsten Aufgaben an, die Grundlagen für eine einheitliche Bewertung von Bauprodukten in Deutschland bereitzustellen, damit einerseits die Forderungen erfüllt werden, die sich aus den Landesbauordnungen und der Bauprodukten-Richtlinie ergeben, und andererseits eine nachvollziehbare und objektivierbare Produktbewertung möglich ist.

Der Ausschuss legt im Folgenden ein Schema zur Vorgehensweise bei der gesundheitlichen Bewertung der VOC-Emissionen aus Bauprodukten, die in Innenräumen von Gebäuden verwendet werden, vor. Flüchtige organische Verbindungen nach diesem Schema umfassen Verbindungen im Retentionsbereich C₆ bis C₁₆, die als Einzelstoffe und im Rahmen des TVOC-Konzeptes (TVOC = Total Volatile Organic Compounds) als Summenparameter betrachtet werden, und schwerflüchtige organische Verbindungen (SVOC) im Retentionsbereich oberhalb von C₁₆ bis C₂₂.

Das Schema wurde nach einer ersten Veröffentlichung (AgBB 2000) intensiv mit Vertretern von Herstellerfirmen und der weiteren Fachöffentlichkeit diskutiert und in Teilen modifiziert. Der Ausschuss geht davon aus, dass bei Einhaltung der im Schema vorgegebenen Prüfwerte die Mindestanforderungen der Bauordnungen zum Schutz der Gesundheit im Hinblick auf VOC-Emissionen erfüllt werden. Gleichwohl werden Initiativen der Hersteller, emissionsärmere Produkte herzustellen, unterstützt. Hersteller können deshalb bessere Leistungsparameter ihrer Produkte (VOC-Emissionen) deklarieren.

Der Ausschuss wird nach einer Einführungsphase von ca. 2 Jahren die Erfahrungen der Arbeit mit dem Schema auswerten und in geeigneter Weise berichten.

2. Gesundheitliche Bewertung von VOC-Emissionen aus Bauprodukten

Die Literatur über die Wirkung von Innenraumluftverunreinigungen ist umfangreich (vgl. z.B. ECA, 1991b; Maroni et al., 1995). Die Wirkungen von flüchtigen organischen Verbindungen können von Geruchsempfindungen und Reizwirkungen auf die Schleimhäute von Augen, Nase und Rachen über Wirkungen auf das Nervensystem bis hin zu Langzeitwirkungen reichen. Hierzu zählen auch Stoffe mit allergisierenden oder allergieverstärkenden Eigenschaften und insbesondere mit cancerogener, mutagener oder reproduktionstoxischer Potenz.

Zur toxikologischen Bewertung von Stoffen aus Bauprodukten können die bereits verfügbaren Informationen herangezogen werden, die im günstigsten Fall Kenntnisse über Dosis-Wirkungs-Beziehungen enthalten. Daraus lassen sich Konzentrationsniveaus ermitteln, unterhalb derer keine nachteiligen Wirkungen zu befürchten sind.

Das umfangreichste Bewertungssystem existiert für den Arbeitsplatz in Form der Maximalen Arbeitsplatz-Konzentrationen (MAK-Werte). An Arbeitsplätzen mit betriebsbedingtem Umgang mit Gefahrstoffen liegen allerdings im allgemeinen sehr viel höhere Stoffkonzentrationen vor. Andererseits sind im Verhältnis zum Innenraum kürzere Expositionzeiten zu Grunde gelegt. Dies muss bei der Übertragung in den bewohnten Innenraum mit entsprechenden Faktoren berücksichtigt werden (ECA 1997a).

Die hierauf basierende Vorgehensweise zur Ableitung von Hilfsgrößen zur Bewertung von Bauprodukten, den sogenannten NIK-Werten (Niedrigste interessierende Konzentrationen) wird im Vorwort der NIK-Werte-Liste im Anhang detailliert beschrieben.

Die bisher genannten Beurteilungsmaßstäbe basieren auf Einzelstoffbetrachtungen, obwohl die Bewohner von Gebäuden immer einer Vielzahl von Substanzen ausgesetzt sind. Dies wird mit Hilfe der Summenkonzentration der flüchtigen organischen Verbindungen (TVOC) berücksichtigt (Seifert, 1999; ISO 16000 /6). Es sei an dieser Stelle betont, dass ein TVOC-Richtwert aufgrund der schwankenden Zusammensetzung des in der Innenraumluft auftretenden Substanzgemisches keine konkrete toxikologische Basis haben kann. Die Erfahrung zeigt aber, dass mit steigender TVOC-Konzentration die Wahrscheinlichkeit für Beschwerdereaktionen und nachteilige gesundheitliche Auswirkungen zunimmt (ECA, 1997b).

3. Sensorische Aspekte

Da VOC-Emissionen häufig mit Geruchsempfindungen einhergehen, ist die sensorische Prüfung ein wichtiges Element bei der Bewertung von Bauprodukten. Allerdings kann dieser Aspekt hier bislang noch nicht in die tatsächliche Bewertung eingebracht werden. Anders als bei der chemischen Analyse bestehen noch verschiedene Auffassungen hinsichtlich einer optimalen Erfassung der geruchlichen Wahrnehmungen. Der derzeitige Stand der Erkenntnisse über Geruchsmessungen in der Innenraumluft wurde in umfassenden Berichten zusammengestellt (Fischer et al., 1998; ECA, 1999).

4. Erfassung und Bewertung von VOC-Emissionen aus Bauprodukten

4.1 Prüfkammertests zur Ermittlung von VOC-Emissionen

Zur Feststellung der Emissionen von Bauprodukten sind Untersuchungen in Prüfkammern geeignet. Wichtige Einflussgrößen sind dabei einerseits Temperatur, Luftwechsel, relative Feuchte und Luftgeschwindigkeit in der Prüfkammer und andererseits Menge oder Fläche des Materials in der Kammer und Art der Vorbereitung des Prüfgutes. Der Einfluss dieser und weiterer Parameter wurde in internationalen Ringversuchen deutlich (ECA, 1993; ECA, 1995). Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Ringversuche und einer zuvor veröffentlichten Vorgehensweise (ECA, 1991a) wurde eine europäische Norm ENV 13419 Teil 1 – 3 zur Ermittlung der Emissionen von Bauprodukten veröffentlicht (heute E DIN EN 13419, Stand Januar 2003). Die Teile 1 und 2 beschreiben die Arbeitsweise bei Verwendung einer Prüfkammer bzw. einer Prüfzelle. In Teil 3 werden die Probenahme, Lagerung der Proben und die Vorbereitung der Prüfstücke beschrieben.

4.2 Expositionsszenarien

Für die Ableitung und sinnvolle Anwendung eines Bewertungsschemas müssen eine Reihe von Randbedingungen angenommen werden, um die aus Prüfkammermessungen erhaltenen Ergebnisse mit realen Raumluftsituationen verknüpfen zu können. Am wichtigsten sind dabei Überlegungen zu einem Szenario, welche Exposition unter Praxisbedingungen zu erwarten ist.

Nach der Gleichung 1 hängt für einen Flächenemittenten die Raumluftkonzentration C von der flächenspezifischen Emissionsrate E_{fl} [$\mu\text{g}/\text{m}^2 \times \text{h}$] des Produktes, dem Luftwechsel n [h^{-1}] im betrachteten Raum und dem Verhältnis von eingesetzter Produktfläche F [m^2] und Raumvolumen V [m^3] ab. Die Größen n, F und V können zu einer neuen Größe q [$\text{m}^3/\text{h} \times \text{m}^2$] zusammengefasst werden, die als flächenspezifische Lüftungsrate bezeichnet wird.

$$C = \frac{E_{fl} \times F}{n \times V} = E_{fl} / q \quad [\mu\text{g}/\text{m}^3] \quad (1)$$

Nach DIN 1946-6 (1994) liegt für Wohnräume der Außenluftstrom pro Quadratmeter, d.h. die flächenspezifische Lüftungsrate, je nach gegebener Wohnfläche etwa zwischen 1 und 1,5 $\text{m}^3/\text{h} \times \text{m}^2$. Stützt man sich zur Sicherheit auf das obere Ende dieses Bereiches, so ergibt dies unter Verwendung von Gleichung 1 für einen Raum mit einer Höhe von 2,7 m und einer Grundfläche von 3 m x 4 m eine Luftwechselzahl von rund $0,5 \text{ h}^{-1}$. Dieser Wert entspricht etwa demjenigen, der im Mittel in der Praxis angetroffen wird. Wählt man also für den Prüfkammertest, z.B. von bodenbedeckenden Materialien, diese Bedingungen, so entspricht die in der Prüfkammer gemessene Stoffkonzentration weitgehend der in einem solchen Raum zu erwartenden. Dabei sind allerdings Unterschiede nicht berücksichtigt, die durch mögliche Sorptionseffekte auftreten können.

4.3 Schema zur Bewertung der flüchtigen organischen Substanzen

Zur gesundheitlichen Bewertung durchläuft das Produkt eine Reihe von Tests, die in dem in Abb. 1 dargestellten Ablaufschema festgelegt sind. Das Ablaufschema geht von einem Produkt aus, das luftdicht verpackt vorliegt. Als Versuchsbeginn (t_0) wird der Zeitpunkt definiert, an dem das zu prüfende Produkt aus der Verpackung genommen und in die Prüfkammer oder –Zelle gelegt wird. Das Produkt verbleibt über die gesamte Prüfzeit in der Prüfkammer/Zelle. Für manche Produktgruppen ist es notwendig, spezielle Prüfbedingungen zu definieren. Diese produktgruppenspezifischen Anforderungen werden gesondert festgelegt (siehe Zulassungsgrundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen Teil I und Teil II, DIBt 2004).

Für die in der Prüfkammer zu bestimmenden Emissionen gelten in Anlehnung an die ISO 16000-6 folgende Definitionen:

VOC: alle Einzelstoffe mit Konzentrationen $\geq 0,002 \text{ mg/m}^3$ im Retentionsbereich C₆ – C₁₆

TVOC: Summe aller Einzelstoffe im Retentionsbereich C₆ – C₁₆

SVOC: alle Einzelstoffe $\geq 0,002 \text{ mg/m}^3$ im Retentionsbereich >C₁₆ – C₂₂

Summe SVOC: Summe aller Einzelstoffe $\geq 0,002 \text{ mg/m}^3$ im Retentionsbereich >C₁₆ – C₂₂

Für die Zuordnung der Einzelstoffe zu den Retentionsbereichen C₆-C₁₆ und C₁₆-C₂₂ ist die Analytik auf einer unpolaren Säule zugrunde zu legen.

Zum Ablaufschema in Abb.1 werden die folgenden Erläuterungen gegebenen:

4.3.1 Messung und Prüfung nach 3 Tagen:

Die geforderte Untersuchung der Kammerluft kann bei entsprechender Planung gleichzeitig der Ermittlung der VOC und des TVOC-Wertes nach dem bei Seifert (1999) und ISO 16000 /6 angegebenen Verfahren dienen.

- TVOC₃

Ein Produkt erfüllt die Kriterien, wenn der TVOC-Wert nach 3 Tagen (TVOC₃) $\leq 10 \text{ mg/m}^3$ liegt.

- Cancerogene Stoffe

Die generelle Anforderung an jedes Bauprodukt ist, dass es praktisch keine cancerogenen, mutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffe emittieren soll. Eine Abgabe cancerogener Stoffe wird erstmalig an dieser Stelle des Ablaufschemas untersucht. Stoffe mit mutagenen oder reproduktionstoxischen Eigenschaften sowie Stoffe mit möglicher cancerogener Wirkung (EU-Klasse 3) werden im Rahmen des NIK-Konzepts (siehe Anhang) geprüft.

Die Summe aller nach 3 Tagen detektierten Cancerogene (der EU-Klasse 1 und 2) darf 10 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ (0,01mg/m³) nicht übersteigen.

- Erste sensorische Prüfung

Für eine Prüfung der ebenfalls bedeutsamen sensorischen Eigenschaften müssen genauere Details noch abgestimmt werden, bevor an dieser Stelle des Ablaufschemas eine erste sensorische Prüfung durchgeführt werden kann. Bis zur Festlegung des Testverfahrens wird hier nur mittels Platzhalter auf diese Notwendigkeit hingewiesen.

4.3.2 Messung und Prüfung nach 28 Tagen:

- TVOC₂₈

Um das Langzeitverhalten der VOC-Emissionen eines Bauproduktes bewerten zu können, wird der TVOC-Wert nach 28 Tagen erneut bestimmt. Diese Bestimmung wird in Analogie zur Ermittlung des TVOC-Wertes nach 3 Tagen durchgeführt. Bei der Berechnung des TVOC₂₈-Werts ist – entgegen den Angaben der ISO 16000 /6 – ein möglichst hoher Identifizierungsgrad anzustreben, um eine Einzelstoffbewertung zu ermöglichen.

Ein Produkt erfüllt die Kriterien, wenn hier ein TVOC₂₈-Wert von $\leq 1,0 \text{ mg/m}^3$ festgestellt wird. Bei einem höheren TVOC-Wert wird das Produkt abgelehnt.

- Schwerflüchtige organische Verbindungen (SVOC)

Produkte, die zwar die vorgegebenen Kriterien hinsichtlich der Emissionen von VOC einhalten, dafür aber verstärkt Emissionen von SVOC aufweisen, sollen nicht begünstigt werden. Um dies zu verhindern, muss zusätzlich auch die SVOC-Konzentration in der Kammerluft berücksichtigt werden.²

Ein Produkt erfüllt die Kriterien, wenn die Summe der SVOC in der Kammerluft eine Konzentration von $0,1 \text{ mg/m}^3$ nicht überschreitet. Dies entspricht einem zusätzlichen Anteil von 10 % zur maximal zulässigen TVOC₂₈-Konzentration von 1 mg/m^3 . Höhere Konzentrationen führen zur Ablehnung.

- Cancerogene Stoffe

Es findet eine erneute Überprüfung der Abgabe von cancerogenen Stoffen (EU-Kategorie 1 und 2) statt, jetzt aber unter dem Gesichtspunkt der langfristigen Bedeutung für den Raumnutzer. Die Summe aller detektierten Cancerogene darf einen Wert von $1 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (entsprechend $0,001 \text{ mg}/\text{m}^3$) nicht übersteigen. Höhere Konzentrationen führen zur Ablehnung.

- Zweite sensorische Prüfung

Bis zur Festlegung des Testverfahrens wird hier nur mittels Platzhalter auf die Notwendigkeit hingewiesen, nach 28 Tagen eine zweite sensorische Prüfung durchzuführen, da chemische Reaktionen innerhalb des Produktes auftreten können, die zu Geruchs- oder anderen sensorischen Wahrnehmungen führen.

- Einzelstoffbewertung

Neben der Bewertung der Emissionen eines Produktes über den Summenwert TVOC ist die Bewertung von einzelnen VOC erforderlich. Hierzu werden in der Analyse der Kammerluft zunächst alle Verbindungen identifiziert und quantifiziert, deren Konzentration $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ erreicht oder übersteigt:

² Emissionen schwerflüchtiger organischer Verbindungen mit einer Retentionszeit $>\text{C}_{16}$ (Hexadecan) können bei Kammer- oder Zellmessungen über 28 Tage mit heutigen modernen Analysengeräten bis zu einem dem Dokosan (C22-Alkan, Siedepunkt 369 °C) vergleichbaren Flüchtigkeit quantitativ bestimmt werden. Für noch schwerer flüchtige organische Verbindungen werden nach dem derzeitigen Kenntnisstand mit der Methode der Tenax-Probenahme und anschließender Thermodesorption bei Kammermessungen zunehmend Schwierigkeiten auftreten.

Für die routinemäßige Anwendung anderer Probenahme- und Analysenverfahren in Verbindung mit Kammer- oder Zellmessungen liegen zur Zeit nicht ausreichende Erfahrungen vor. Es ist jedoch zu erwarten, dass mit fortschreitender Entwicklung der Emissionsmessmethoden auch noch schwerer flüchtige organische Verbindungen einzbezogen werden können.

a) VOC mit Bewertungsmaßstäben nach NIK

Für eine Vielzahl von innenraumrelevanten VOC sind im Anhang als gesundheitsbezogene Hilfsgrößen sogenannte NIK-Werte (Niedrigste interessierende Konzentrationen) gelistet. Im Vorwort zur NIK-Werte-Liste sind die Details ihrer Ableitung dokumentiert. Stoffe, deren Konzentration $\geq 5 \mu\text{g}/\text{m}^3$ beträgt, gehen in die Bewertung nach NIK ein³. Das Niveau von $5 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ist analytisch ohne Probleme zu erreichen.

Zur Bewertung wird für jede Verbindung i das in Gleichung 2 definierte Verhältnis R_i gebildet.

$$R_i = C_i / \text{NIK}_i . \quad (2)$$

Hierin ist C_i die Stoffkonzentration in der Kammerluft. Es wird angenommen, dass keine Wirkung auftritt, wenn R_i den Wert 1 unterschreitet. Werden mehrere Verbindungen mit Konzentrationen $\geq 5 \mu\text{g}/\text{m}^3$ festgestellt, so wird Additivität der Wirkungen angenommen und festgelegt, dass R , also die Summe aller R_i , den Wert 1 nicht überschreiten darf.

$$R = \text{Summe aller } R_i = \text{Summe aller Quotienten } (C_i / \text{NIK}_i) \leq 1 \quad (3)$$

Wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist, wird das Produkt abgelehnt.

b) VOC ohne Bewertungsmaßstäbe nach NIK

Um zu vermeiden, dass ein Produkt positiv bewertet wird, obwohl es größere Mengen an nicht bewertbaren VOC emittiert, wird für VOC, die nicht identifizierbar sind oder keinen NIK Wert haben, eine Mengenbegrenzung festgelegt, die für die Summe solcher Stoffe 10 % des zulässigen TVOC-Wertes ausmacht. Ein Produkt erfüllt die Kriterien, wenn die Summe der nicht bewertbaren VOC $0,1 \text{ mg}/\text{m}^3$ nicht übersteigt. Höhere Werte führen zur Ablehnung.

4.4 Schlussaussage

Ein Bauprodukt, welches die im Ablaufschema (vgl. Abb. 1) geforderten Bedingungen erfüllt, ist für die Verwendung in Innenräumen von Gebäuden geeignet.

5. Literatur

Ausschuss zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten (AgBB) (Okt. 2000): Vorgehensweise bei der gesundheitlichen Bewertung der Emissionen von flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) aus Bauprodukten. DIBt-Mitteilungen 1/2001, 3-12

Deutsches Institut für Bautechnik: Zulassungsgrundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen – Stand Juni 2004. DIBt-Mitteilungen 4/2004, 119-141

³Im AgBB-Schema wird bei der Berechnung der VOC- und SVOC-Summen und zur Bewertung von Cancerogenen eine einheitliche Nachweisgrenze für Einzelstoffe von $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ zugrunde gelegt, um das Emissionsspektrum qualitativ und quantitativ möglichst vollständig zu erfassen und um cancerogene Einzelstoffe möglichst sicher abzulehnen.

Innerhalb des NIK-Konzeptes werden Einzelstoffe erst ab einer Konzentration von $5 \mu\text{g}/\text{m}^3$ berücksichtigt. Niedrigere Konzentrationen in Kombination mit sehr kleinen NIK-Werten um $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ können aufgrund analytischer Messunsicherheiten zu unzuverlässig hohen und ggfs. „falschen“ R-Werten und damit zu unbegründeten Produkt ablehnungen führen.

Die $5 \mu\text{g}/\text{m}^3$ -Schwelle wird andererseits noch als ausreichend angesehen, um bedenkliche Produkte aufgrund erhöhter Emissionen kritischer Substanzen sicher auszuschließen.

DIN (Deutsches Institut für Normung) (1994): Raumlufttechnik, Teil 6: Lüftung von Wohnungen, Anforderungen, Ausführung, Abnahme (VDI-Lüftungsregeln). DIN 1946-6. Deutsches Institut für Normung, Berlin, Sept. 1994

DIN (Deutsches Institut für Normung) : Bauprodukte - Bestimmung der Emissionen von flüchtigen organischen Verbindungen (VOC). Teil 1: Emissionsprüfammer-Verfahren – E DIN EN 13419-1; Teil 2: Emissionprüfzellen-Verfahren – E DIN EN 13419-2; Teil 3: Verfahren zur Probenahme, Lagerung der Proben und Vorbereitung der Prüfstücke. E DIN EN 13419-3. Deutsches Institut für Normung, Berlin, Jan 2003

EC (European Commission) (1994): Mitteilung der Kommission über die Grundlagendokumente. Amtsblatt EG, C 62/1 vom 28.2.1994

ECA (1991a) (European Collaborative Action "Indoor Air Quality and its Impact on Man"):
Guideline for the Characterisation of Volatile Organic Compounds Emitted from Indoor Materials and Products Using Small Test Chambers. Report No. 8, EUR 1593 EN, European Commission, Joint Research Centre, Environment Institute

ECA (1991b) (European Collaborative Action "Indoor Air Quality and its Impact on Man"):
Effects of Indoor Air Pollution on Human Health. Report No. 10, EUR 14086 EN, European Commission, Joint Research Centre, Environment Institute

ECA (1993) (European Collaborative Action "Indoor Air Quality and its Impact on Man"):
Determination of VOCs emitted from indoor materials and products - Interlaboratory comparison of small chamber measurements. Report No. 13, EUR 15054 EN, European Commission, Joint Research Centre, Environment Institute

ECA (1995) (European Collaborative Action "Indoor Air Quality and its Impact on Man"):
Determination of VOCs emitted from indoor materials and products – Second interlaboratory comparison of small chamber measurements. Report No. 16, EUR 16284 EN, European Commission, Joint Research Centre, Environment Institute

ECA (1997a) (European Collaborative Action "Indoor Air Quality and its Impact on Man"):
Evaluation of VOC Emissions from Building Products – Solid Flooring Materials. Report No. 18, EUR 17334 EN, European Commission, Joint Research Centre, Environment Institute

ECA (1997b) (European Collaborative Action "Indoor Air Quality and its Impact on Man"):
Total Volatile Organic Compounds (TVOC) in Indoor Air Quality Investigations. Report No. 19, EUR 17675 EN, European Commission, Joint Research Centre, Environment Institute.

ECA (1999) (European Collaborative Action "Indoor Air Quality and its Impact on Man"):
Sensory Evaluation of Indoor Air Quality. Report No. 20, EUR 18676 EN, European Commission, Joint Research Centre, Environment Institute

Fischer, J., Englert, N., Seifert, B. (1998): Luftverunreinigungen und geruchliche Wahrnehmungen unter besonderer Berücksichtigung von Innenräumen. WaBoLu-Hefte 1/1998. Umweltbundesamt, Institut für Wasser-, Boden- und Lufthygiene, Berlin. 110 S. ISSN 0175-4211

ISO/DIS 16000-6 (März 2004): Innenraumluftverunreinigungen – Teil 6: Bestimmung von VOC in der Innenraumluft und in Prüfkammern; Probenahme auf Tenax TA, thermische Desorption und Gaschromatographie/MSD bzw. FID

Maroni, M., Seifert, B. und Lindvall, T. (1995) Eds: Indoor Air Quality, a Comprehensive Reference Book; Air Quality Monographs – Vol 3; Elsevier Amsterdam 1995

Rat der Europäischen Gemeinschaften (1989): Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Bauprodukte (89/106/EWG). Amtsblatt der EG Nr. L 40/12-26

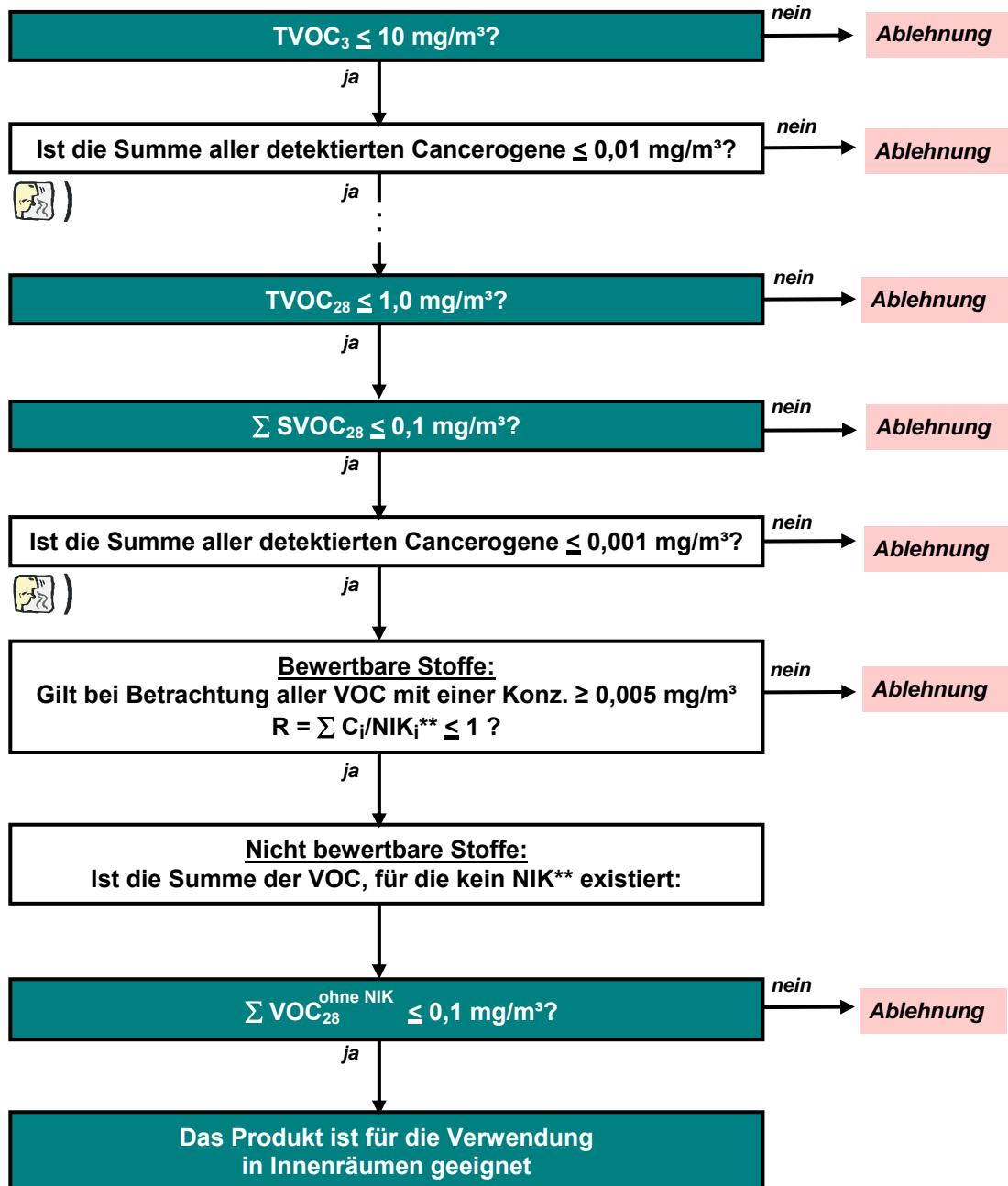
Seifert, B. (1999): Richtwerte für die Innenraumluft: TVOC. Bundesgesundheitsblatt 42 (3), 270-278

Abb. 1: SCHEMA ZUR GESUNDHEITLICHEN BEWERTUNG VON VOC*- UND SVOC*-EMISSIONEN AUS BAUPRODUKTEN

gültig für **EINFÜHRUNGSPHASE 2004**



1. Messung nach 3 Tagen Prüfung auf:



(*) Für die zu diesen Zeitpunkten ebenfalls vorgesehenen sensorischen Prüfungen stehen derzeit noch keine abgestimmten und allgemein anerkannten Verfahren zur Verfügung.

* VOC, TVOC: Retentionsbereich C₆ – C₁₆, SVOC: Retentionsbereich > C₁₆ – C₂₂

** NIK: Niedrigste interessierende Konzentration, engl. LCI

Emissionskammerprüfung nach E DIN EN 13419 1-3

6. Anhang

Aufstellung von NIK-Werten

1. Grundsätze

Flüchtige organische Verbindungen (VOC und SVOC) gehören zu den nach Vorkommen und Wirkung bedeutungsvollsten Verunreinigungen der Innenraumluft. Bauprodukte sind wesentliche Quellen von VOC und SVOC in Innenräumen. Um brauchbar im Sinne des Baurechts zu sein, müssen Bauprodukte neben technischen Kriterien auch gesundheitsbezogenen Anforderungen hinsichtlich ihrer VOC/SVOC-Emissionen genügen. Dies bedeutet, dass ihre Emissionen (technisch: produkt- und stoffspezifische Emissionsfaktoren in $\mu\text{g}/\text{m}^2 \text{ h}$) soweit begrenzt werden müssen, dass die in der Raumluft resultierenden Immissionen auch unter ungünstigen, aber noch realistischen Annahmen bzgl. Beladung, Luftwechsel und Raumklima, die Gesundheit empfindlicher Personen bei Daueraufenthalt nicht gefährden. Für die gesundheitsbezogene Qualitätsbewertung der Emissionen von Bauprodukten wird hier die Vorgehensweise zur Bildung von stoffspezifischen Rechenwerten, den sogenannten NIK-Werten (Niedrigste interessierende Konzentrationen NIK, analog zum englischen LCI Lowest Concentration of Interest) vorgestellt.

Viele Stoffe sind als Gas, Dampf oder Schwebstaub in der Luft am Arbeitsplatz durch gesetzlich verbindliche Maximale Arbeitsplatz-Konzentrationen (MAK-Werte) soweit begrenzt, dass nach dem gegenwärtigen Stand der Kenntnis auch bei wiederholter und langfristiger, in der Regel 8stündiger täglicher Exposition, jedoch bei Einhaltung einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden im allgemeinen die Gesundheit der Beschäftigten nicht beeinträchtigt wird und dass sie nicht unangemessen belästigt werden. Die laufend aktualisierten MAK-Werte sind in einer amtlichen Liste (TRGS 900, 2002) veröffentlicht, ihre Einhaltung wird messtechnisch überwacht. Bei der Herleitung von NIK-Werten orientiert sich eine Arbeitsgruppe des AgBB - erweitert um Fachleute der Herstellerseite - nach Vorschlag einer internationalen Expertengruppe (ECA, 1997) an existierenden MAK-Werten. Dabei werden folgende grundsätzliche Unterschiede zwischen den Bedingungen in allgemeinen Innenräumen (Wohnungen, Kindergärten, Schulen) und Arbeitsplätzen beachtet:

- Dauerexposition gegenüber einer wechselnden und regelmäßig unterbrochenen Arbeitsplatzbelastung.
- Existenz von Risikogruppen, die am Arbeitsplatz entweder gar nicht vorkommen (Kinder, alte Menschen) oder arbeitsmedizinisch besonders geschützt werden (Schwangere, Allergiker),
- fehlende messtechnische und medizinische Überwachung, prinzipiell undefinierte Gesamtexposition in Innenräumen.

Aus sachlichen wie rechtlichen Gründen können die einzelnen NIK-Werte nur als Rechenwerte zur Bauproduktbewertung bzw. zur Bauproduktzulassung und nicht als raumlufthygienische Grenzwerte für Einzelstoffe herangezogen werden. Im Hinblick auf das von Bauprodukten in Innenräumen erzeugte Vielstoffgemisch sind die NIK-Werte jedoch in ihrer Gesamtheit auf Grund ihrer Herleitung die adäquate Konkretisierung der zur Abwehr von Gesundheitsgefahren durch VOC/SVOC-Gemische baurechtlich geforderten Kriterien.

2. Vorgehensweise

Da nicht für alle aus Bauprodukten emittierten VOC/SVOC entsprechende Werte in der TRGS 900 enthalten sind, wird über diese Vorschrift hinaus auf vergleichbare (Arbeitsplatz)-

Werte nach einem abgestuften Verfahren zurückgegriffen, das für jeden Einzelstoff die derzeit maximal erreichbare Evidenz der toxikologischen Begründung berücksichtigt und somit möglichst viele Stoffe beurteilbar macht. Stoffe, die auch so nicht bewertbar sind, bleiben im Rahmen des AgBB-Schemas einer strengen Summenbegrenzung unterworfen. Die Auswahlkriterien sind:

- I.) Zunächst wird für den Einzelstoff geprüft, ob dieser über die TRGS 900 und/oder über einen OEL (Occupational Exposure Limit)-Wert der Europäischen Kommission bewertet ist. Ist dieses der Fall, wird der niedrigste Wert zur Ableitung herangezogen.
- II.) Ist die unter Punkt I. genannte Bedingung nicht erfüllt, wird auf entsprechende Bewertungslisten von Stoffen in der Luft am Arbeitsplatz anderer EU-Länder zurückgegriffen und vom niedrigsten Wert ein NIK-Wert abgeleitet.
- III.) Findet sich keine europäische Legaleinstufung, aber ein MAK-Wert der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und/oder ein TLV®-Wert der American Conference of Governmental Industrial Hygienists (ACGIH), bzw. ein Workplace Environmental Exposure Limit (WEEL-Wert) der AIHA (American Industrial Hygiene Association) wird der NIK-Wert aus dem niedrigsten Wert abgeleitet.
- IV.) Lässt sich ein Stoff nach den vorangegangenen Voraussetzungen in Punkt I., II. oder III. nicht beurteilen, wird geprüft, ob eine Einzelstoffbetrachtung, bevorzugt auf der Basis einer Zuordnung zu einer Stoffklasse mit ähnlicher chemischer Struktur und vergleichbarer toxikologischer Einschätzung, durchgeführt werden kann. Dabei wird der niedrigste NIK-Wert aus dieser zugeordneten Stoffklasse herangezogen.
- V.) Erfüllt nach Einzelfallprüfung ein Stoff keine der Anforderungen aus Punkt I.-IV., dann wird dieser Stoff im Ablaufschema der Kategorie der Stoffe „ohne NIK-Wert“ zugeordnet. Nicht identifizierte Stoffe fallen ebenfalls in diese Kategorie.

3. Berechnung

Zur Berücksichtigung der strenger zu bewertenden, unterschiedlichen Expositionsbedingungen und Empfindlichkeiten in der Allgemeinbevölkerung im Vergleich zur Arbeitsplatzbelastung wird der jeweils zugrunde gelegte MAK-Wert i.d.R. (Ausnahme z.B. Reizgase) durch 100 geteilt (ad-hoc-AG, 1996). Bei möglicherweise cancerogenen Stoffen (EU Klasse 3) wird in der Regel durch 1000 dividiert. Reproduktionstoxische und mutagene Stoffe werden einer Einzelstoffbetrachtung unterzogen. Substanzen mit erwiesenen cancerogenen Eigenschaften der EU- Klasse 1 und 2 werden gesondert geprüft (siehe AgBB-Bewertungsschema). Die aktuelle Liste der NIK-Werte ist zusammen mit kurzen Hinweisen zu ihrer Herleitung in Tab. 1 abgedruckt.

4. Veröffentlichung

Die NIK-Werte werden ausschließlich durch das Gremium des AgBB unter Beteiligung von Industrie und Herstellerverbänden offiziell festgelegt und in einer Liste (NIK-Werte-Liste) veröffentlicht. Für die zur Bearbeitung anstehenden Stoffe werden regelmäßig und nach Bedarf Einzelstoffbetrachtungen durch den AgBB unter Beteiligung der Herstellerseite durchgeführt. Die NIK-Liste stellt eine geschlossene Liste dar, die nach Bedarf, gegenwärtig etwa im 1-Jahresturnus überarbeitet und veröffentlicht wird.

Seitens der Hersteller besteht die Möglichkeit, für entsprechende, noch nicht in der NIK-Liste aufgeführte Stoffe die Ableitung eines NIK-Wertes beim AgBB unter Vorlage vorhandener Daten zu beantragen.

Um die Ableitung von NIK-Werten transparent zu gestalten, weist die veröffentlichte NIK-Werte-Liste mindestens folgende Angaben auf:

- (1) Substanzname(n)
- (2) CAS-Nr.
- (3) NIK-Wert
- (4) Der für die Ableitung zugrunde gelegte Wert mit Quelle sowie stoffbezogene Einstufungen
- (5) Anmerkungen, die bei Bedarf zusätzliche Hinweise zum Stoff oder zum Ableitungsverfahren geben.

Literatur:

TRGS 900: Technische Regeln für Gefahrstoffe: Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz, „Luftgrenzwerte“, Bundesarbeitsblatt Ausgabe Oktober 2000, zuletzt geändert BArBBl. Heft 5/2004.

ECA (1997) (European Collaborative Action "Indoor Air Quality and its Impact on Man"): Evaluation of VOC Emissions from Building Products – Solid Flooring Materials. Report No. 18, EUR 17334 EN, European Commission, Joint Research Centre, Environment Institute.

ad-hoc-AG (ad-hoc-Arbeitsgruppe aus Mitgliedern der Innenraumlufthygiene-Kommission des UBA und Vertretern der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden [AOLG]) (1996): Richtwerte für die Innenraumluft: Basisschema. Bundesgesundheitsblatt 39 (11), 422-426.

Tabelle 1

Aktualisierte NIK-Werte-Liste

Stand Juli 2004

NIK Nr	Substanz	CAS No.	NIK [µg/m³]	EU-Klassifi- zierung (EU-OEL in µg/m³)	TRGS 900 [µg/m³]	Bemerkungen
1. Aromatische Kohlenwasserstoffe						
1-1	Toluol	108-88-3	1.900		190.000	
1-2	Ethylbenzol	100-41-4	4.400		440.000	
1-3*	Xylol, Gemisch aus den Isomeren o-, m- und p-Xylol	1330-20-7	2.200	221.000	440.000	
1-4*	p-Xylol	106-42-3	2.200	221.000	440.000	
1-5*	m-Xylol	108-38-3	2.200	221.000	440.000	
1-6*	o-Xylol	95-47-6	2.200	221.000	440.000	
1-7	Isopropylbenzol	98-82-8	1.000	100.000 (Dir 96/94)	250.000	
1-8	n-Propylbenzol	103-65-1	1.000			vgl. niedrigsten NIK der gesättigten Alkylbenzole
1-9	1-Propenylbenzol (β-Methylstyrol)	637-50-3	4.900		490.000 für α-Methylstyrol	
1-10	1.3.5-Trimethylbenzol	108-67-8	1.000	100.000	100.000	

NIK Nr	Substanz	CAS No.	NIK [µg/m³]	EU-Klassifi-zierung (EU-OEL in µg/m³)	TRGS 900 [µg/m³]	Bemerkungen
1-11	1.2.4-Trimethylbenzol	95-63-6	1.000	100.000	100.000	
1-12	1.2.3-Trimethylbenzol	526-73-8	1.000	100.000	100.000	
1-13	2-Ethyltoluol	611-14-3	1.000			vgl. niedrigsten NIK der gesättigten Alkylbenzole
1-14	1-Isopropyl-2-methylbenzol (o-Cymol)	527-84-4	1.000			vgl. niedrigsten NIK der gesättigten Alkylbenzole
1-15	1-Isopropyl-3-methylbenzol (m-Cymol)	535-77-3	1.000			vgl. niedrigsten NIK der gesättigten Alkylbenzole
1-16	1-Isopropyl-4-methylbenzol (p-Cymol)	99-87-6	1.000			vgl. niedrigsten NIK der gesättigten Alkylbenzole
1-17	1.2.4.5-Tetramethylbenzol	95-93-2	1.000			vgl. niedrigsten NIK der gesättigten Alkylbenzole
1-18	n-Butylbenzol	104-51-8	1.000			vgl. niedrigsten NIK der gesättigten Alkylbenzole
1-19	1.3-Diisopropylbenzol	99-62-7	1.000			vgl. niedrigsten NIK der gesättigten Alkylbenzole
1-20	1.4-Diisopropylbenzol	100-18-5	1.000			vgl. niedrigsten NIK der gesättigten Alkylbenzole
1-21	Phenyloctan und Isomere	2189-60-8	1.000			vgl. niedrigsten NIK der gesättigten Alkylbenzole
1-22	1-Phenyldecan und Isomere	104-72-3	1.000			vgl. niedrigsten NIK der gesättigten Alkylbenzole
1-23	1-Phenylundecan und Isomere	6742-54-7	1.000			vgl. niedrigsten NIK der gesättigten Alkylbenzole
1-24	4-Phenylcyclohexen (4-PCH)	4994-16-5	860			vgl. Styrol
1-25	Styrol	100-42-5	860		86.000	
1-26	Phenylacetylen	536-74-3	860			vgl. Styrol
1-27*	2-Phenylpropen (α-Methylstyrol)	98-83-9	2.400	246.000	490.000	
1-28	Vinyltoluol (alle Isomeren: o-, m-, p-Methylstyrole)	25013-15-4	4.900		490.000	
1-29	andere Alkylbenzole, sofern Einzelisomere nicht anders zu bewerten sind		1.000			vgl. niedrigsten NIK der gesättigten Alkylbenzole
1-30	Naphthalin	91-20-3	50	Carc.Cat 3 50.000	50.000	
1-31	Inden	95-13-6	450		45.000	

NIK Nr	Substanz	CAS No.	NIK [µg/m³]	EU-Klassifi-zierung (EU-OEL in µg/m³)	TRGS 900 [µg/m³]	Bemerkungen
2. Gesättigte aliphatische Kohlenwasserstoffe (n-, iso- und cyclo-)						
2-1	3-Methylpentan	96-14-0	7.200		720.000	
2-2*	n-Hexan	110-54-3	72	Repr.Cat. 3 72.000	180.000	
2-3	Cyclohexan	110-82-7	7.000		700.000	
2-4	Methylcyclohexan	108-87-2	20.000		2.000.000	
2-5	1,4-Dimethylcyclohexan	589-90-2	20.000			vgl. Methylcyclohexan
2-6	4-Isopropyl-1-methylcyclohexan	cis: 6069-98-3 trans: 1678-82-6	20.000			vgl. Methylcyclohexan
2-7	C7-C16 Kohlenwasserstoffe		21.000		2.100.000 für n-Heptan	
3. Terpene						
3-1	3-Caren	498-15-7	2.000			vgl. α-Pinen
3-2	α-Pinen	80-56-8	2.000			LOAEL 200 mg/m³
3-3	β-Pinen	127-91-3	2.000			vgl. α-Pinen
3-4	Limonen	138-86-3	2.000			vgl. α-Pinen
3-5	Andere Terpen-Kohlenwasserstoffe		2.000			vgl. α-Pinen
4. Aliphatische Alkohole und Ether						
4-1*	Ethanol	64-17-5	9.600		960.000	
4-2	1-Propanol	71-23-8	2.400			OEL-Norway: 245mg/m³ (1999)
4-3	2-Propanol	67-63-0	5.000		500.000	
4-4	tert-Butanol, 2-Methylpropanol-2	75-65-0	620		62.000	
4-5	2-Methyl-1-propanol	78-83-1	3.100		310.000	
4-6	1-Butanol	71-36-3	3.100		310.000	
4-7	1-Pentanol	71-41-0	3.600		360.000	
4-8	1-Hexanol	111-27-3	3.100			vgl. 1-Butanol
4-9	Cyclohexanol	108-93-0	2.100		210.000	
4-10	2-Ethyl-1-hexanol	104-76-7	2.700		270.000	
4-11	1-Octanol	111-87-5	2.700			ACGIH: 270mg/m³ (1999)
4-12	4-Hydroxy-4-methyl-pantan-2-on (Diacetonalkohol)	123-42-2	2.400		240.000	
4-13	C ₄ - C ₁₀ - Alkohole		3.100			vgl. 1-Butanol

NIK Nr	Substanz	CAS No.	NIK [µg/m³]	EU-Klassifi-zierung (EU-OEL in µg/m³)	TRGS 900 [µg/m³]	Bemerkungen
5. Aromatische Alkohole (Phenole)						
5-1*	Phenol	108-95-2	78	7.800	19.000	TRGS 905: Mut. Cat.3
5-2	BHT (2,6-di-tert-butyl-4-methylphenol)	128-37-0	100		10 E	
5-3*	Benzylalkohol	100-51-6	440			WEEL (AIHA) 44mg/m³
6. Glykole, Glykolether, Glykolester						
6-1	Propylenglykol (1,2-Dihydroxypropan)	57-55-6	260			vgl. Ethylenglykol
6-2	Ethylenglykol (Ethandiol)	107-21-1	260	52.000	26.000	
6-3	Ethylenglykol-monobutylether	111-76-2	980	98.000	98.000	
6-4	Diethylenglykol	111-46-6	440		44.000	
6-5	Diethylenglykol-monobutylether	112-34-5	1.000		100.000	
6-6	2-Phenoxyethanol	122-99-6	1.100		110.000	
6-7	Ethylencarbonat	96-49-1	260			vgl. Ethylenglykol
6-8*	1-Methoxy-2-propanol	107-98-2	1.900	188.000	370.000	
6-9*	2,2,4-Trimethyl-1,3-pentandiol, Monoisobutyryl (Texanol®)	25265-77-4				wegen mangelnder Datenlage ausgesetzt
6-10	Glykolsäurebutylester (Hydroxyessigsäure-butylester)	7397-62-8	550			vgl. mit Glykolsäure/ Metabolit v.Ethylenglykol
6-11	Butyldiglykolacetat, (Ethanol, 2-(2-butoxy-ethoxy)acetat, BDGA)	124-17-4	1.000			Glykolethergr.; vgl. Diethylenglykol-monobutylether
6-12	Dipropylenglykolmono-methylether	34590-94-8	3.100		310.000	
6-13*	2-Methoxyethanol	109-86-4	15	Repr.Cat. 2		DFG-MAK 150000µg/m³
6-14*	2-Ethoxyethanol	110-80-5	19	Repr.Cat. 2		DFG-MAK 19000 µg/m³
6-15*	2-Propoxyethanol	2807-30-9	860			DFG-MAK 86000 µg/m³
6-16*	2-Methylethoxyethanol	109-59-1	220			DFG-MAK 22000 µg/m³
6-17*	2-Hexaoxyethanol	112-25-4	1000			vgl. mit Ethylenglykol-monobutylether
6-18*	1,2-Dimethoxyethan	110-71-4	19	Repr.Cat. 2		vgl. mit 2-Methoxy-ethanol (Metabolit Methoxyessigsäure) Umrechnung über Molgewicht
6-19*	1,2-Diethoxyethan	73506-93-1	25			vgl. mit 2-Ethoxyethanol (Metabolit Ethoxyessigsäure) Umrechnung über Molgewicht

NIK Nr	Substanz	CAS No.	NIK [µg/m³]	EU-Klassifi-zierung (EU-OEL in µg/m³)	TRGS 900 [µg/m³]	Bemerkungen
6-20*	2-Methoxyethylacetat	110-49-6	25	Repr.Cat. 2		DFG-MAK 25000 µg/m³
6-21*	2-Ethoxyethylacetat	111-15-9	27	Repr.Cat. 2		DFG-MAK 27000 µg/m³
6-22*	2-Butoxyethylacetat	112-07-2	1300			DFG-MAK 130000 µg/m³
6-23*	2-(2-Hexaoxyethoxy)-ethanol	112-59-4	1000			vgl. mit 2-Hexaoxyethanol und Diethylenglykol-monobutylether
6-24*	1-Methoxy-2-(2-methoxyethoxy)-ethan	111-96-6	28	Repr.Cat. 2		DFG-MAK 28000 µg/m³
6-25*	2-Methoxy-1-propanol	1589-47-5	19	Repr.Cat. 2		DFG-MAK 19000 µg/m³
6-26*	2-Methoxy-1-propyl-acetat	70657-70-4	28	Repr.Cat. 2		DFG-MAK 28000 µg/m³
6-27*	Propylenglykol-di-acetat	623-84-7	300			vgl. mit Propylenglykol
6-28*	Dipropylenglykol	110-98-5 25265-71-8	440		-	vgl. mit Diethylenglykol
6-29*	Dipropylenglykol-mono-methylether-acetat	88917-22-0	3100			vgl. Dipropylenglykol-monomethylether
6-30*	Dipropylenglykol-mono-n-propylether	29911-27-1	1000			vgl. mit Diethylenglykol-monobutylether
6-31*	Dipropylenglykol-mono-n-butylether	29911-28-2 35884-42-5	1000			vgl. mit Diethylenglykol-monobutylether
6-32*	Dipropylenglykol-mono-t-butylether	132739-31-2 (Gemisch)	1000			vgl. mit Diethylenglykol-monobutylether
6-33*	1,4-Butandiol	110-63-4	2000		200000	
6-34*	Tripropylenglykol-mono-methylether	20324-33-8 25498-49-1	1000			Einzelfallbetrachtung
6-35*	Triethylenglykol-dimethylether	112-49-2	35	Repr. Cat. 2		vgl. mit Methoxyethanol, Metabolit Methoxyessigsäure, Umrechnung über Molgewicht
6-36*	1.2.-Propylenglykol-dimethylether	7778-85-0	25			vgl. mit 1,2-Dimethoxy-ethan und 2-Methoxy-1-propanol, Umrechnung über Molgewicht
7. Aldehyde						
7-1	Butanal	123-72-8	640		64.000	
7-2	Pentanal	110-62-3	1.700		175.000	
7-3	Hexanal	66-25-1	640			vgl. Butanal
7-4	Heptanal	111-71-7	640			vgl. Butanal
7-5	2-Ethyl-hexanal	123-05-7	640			vgl. Butanal
7-6	Octanal	124-13-0	640			vgl. Butanal

NIK Nr	Substanz	CAS No.	NIK [µg/m³]	EU-Klassifi-zierung (EU-OEL in µg/m³)	TRGS 900 [µg/m³]	Bemerkungen
7-7	Nonanal	124-19-6	640			vgl. Butanal
7-8	Decanal	112-31-2	640			vgl. Butanal
7-9*	2-Butenal (Crotonaldehyd, cis-trans-Gemisch)	4170-30-3	1	Mut.Cat.3	1.000	
7-10	2-Pentenal (trans)	1576-87-0	10			vgl. 2-Butenal, aber keine EU-Mutagenitäts-Einstufung
7-11	Hexenal, trans-2-	6728-26-3	10			vgl. 2-Pentenal
7-12	2-Heptenal cis: trans:	2463-63-0 18829-55-5	10			vgl. 2-Pentenal
7-13	2-Octenal	2363-89-5	10			vgl. 2-Pentenal
7-14	2-Nonenal (trans)	2463-53-8	10			vgl. 2-Pentenal
7-15	2-Decenal	3913-71-1	10			vgl. 2-Pentenal
7-16	2-Undecenal	2463-77-6	10			vgl. 2-Pentenal
7-17	Furfural	98-01-1	20	Carc.Cat. 3	20.000	
7-18	Glutaraldehyd	111-30-8	4		420	
7-19*	Benzaldehyd	100-52-7	90			WEEL (AIHA) 8,8 mg/m³

8. Ketone und Lactone

8-1*	Ethylmethylketon	78-93-3	3.000	300.000	600.000	
8-2	3-Methylbutanon-2	563-80-4	7.000		705.000	
8-3	Methylisobutylketon	108-10-1	830		83.000	
8-4	Cyclopantanone	120-92-3	6.900		690.000	
8-5	Cyclohexanone	108-94-1	400	40.800	80.000	
8-6	2-Methylcyclopantanone	1120-72-5	6.900			vgl. Cyclopantanone
8-7	2-Methylcyclohexanone	583-60-8	2.300		230.000	
8-8	Acetophenone	98-86-2	490			TLV (ACGIH) 49 mg/m³
8-9	1-Hydroxyacetone (2Propanone, 1-hydroxy-)	116-09-6	260			Oxidationsprodukt aus Propylenglykol, daher vgl. Ethylenglykol
8-10*	2-Ethylhexansäure	149-57-5	50	Repr.Cat. 3		Ableitung aus TLV 5mg/m³

9. Säuren

9-1	Essigsäure	64-19-7	500		25.000	Einzelstoffbetrachtung (Plausibilität)
9-2	Propionsäure	79-09-4	310	31.000	31.000	
9-3	Isobuttersäure	79-31-2	310			vgl. Propionsäure
9-4	Buttersäure	107-92-6	310			vgl. Propionsäure

NIK Nr	Substanz	CAS No.	NIK [µg/m³]	EU-Klassifi-zierung (EU-OEL in µg/m³)	TRGS 900 [µg/m³]	Bemerkungen
9-5	Pivalinsäure	75-98-9	310			vgl. Propionsäure
9-6	n-Valeriansäure	109-52-4	310			vgl. Propionsäure
9-7	n-Capronsäure	142-62-1	310			vgl. Propionsäure
9-8	n-Heptansäure	111-14-8	310			vgl. Propionsäure
9-9	n-Octansäure	124-07-2	310			vgl. Propionsäure
10. Ester und Lactone						
10-1	Methylacetat	79-20-9	6.100		610 000	
10-2	Ethylacetat	141-78-6	7.300	734.000	1.500.000	
10-3	Vinylacetat	108-05-4	36	Carc.Cat. 3	36.000	
10-4	Isopropylacetat	108-21-4	4.200		420.000	
10-5	Propylacetat	109-60-4	4.200		420.000	
10-6	2-Methoxy-1-methylethylacetat	108-65-6	2.700	275.000	270.000	
10-7	n-Butylformiat	592-84-7	1.200		120.000 für Methyl-formiat	
10-8	Methylmethacrylat	80-62-6	2.100		210.000	
10-9	andere Methacrylate		2.100			vgl. Methylmethacrylat
10-10	Isobutylacetat	110-19-0	4.800		480.000	
10-11	1-Butylacetat	123-86-4	4.800		480.000	
10-12	2-Ethylhexylacetat	103-09-3	270			OEL-Danmark: 270 mg/m³
10-13	Methylacrylat	96-33-3	180		18.000	
10-14	Ethylacrylat	140-88-5	210		21.000	
10-15	n-Butylacrylat	141-32-2	110	11.000	11.000	
10-16	2-Ethylhexylacrylat	103-11-7	820		82.000	
10-17	andere Acrylate (Acrylsäureester)		110			vgl. Butylacrylat
10-18	Adipinsäuredimethylester	627-93-0	7.300			vgl. Methanol (Metabolit), Umrechnung über Molgewicht
10-19	Fumarsäuredibutylester	105-75-9	4.800			vgl. Butanol (Metabolit), Umrechnung über Molgewicht
10-20	Bernsteinsäuredimethyl-ester	106-65-0	6.200			vgl. Methanol (Metabolit), Umrechnung über Molgewicht
10-21	Glutarsäuredimethylester	1119-40-0	6.800			vgl. Methanol (Metabolit), Umrechnung über Molgewicht

NIK Nr	Substanz	CAS No.	NIK [µg/m³]	EU-Klassifi-zierung (EU-OEL in µg/m³)	TRGS 900 [µg/m³]	Bemerkungen
10-22	Hexandioldiacrylat	13048-33-4	10			WEEL (AIHA 1999) 1 mg/m³
10-23*	Maleinsäuredibutylester	105-76-0	50			OECD-SIDS: 5 mg/m³
10-24*	Butyrolacton	96-48-0	2.700			Einzelstoffbetrachtung
11. Chlorierte Kohlenwasserstoffe						
11-1	Tetrachlorethen	127-18-4	340	Carc.Cat. 3	345.000	
12. Andere						
12-1	1.4-Dioxan	123-91-1	73	Carc.Cat.3	73.000	
12-2	Caprolactam	105-60-2	50	10.000	5.000	
12-3	N-Methyl-2-pyrrolidon	872-50-4	800		80.000	
12-4	Octamethylcyclotetra-siloxan (D4)	556-67-2	1.200	Repr Cat.3		Einzelstoffbetrachtung
12-5	Methenamin, Hexamethylen-tetramin; (Formaldehy-dabspalter)	100-97-0	30			OEL-Norway/Sweden: 3 mg/m³, 1999
12-6	2-Butanonoxim	96-29-7	20	Carc.Cat.3		Einzelstoffbetrachtung
12-7	Tributylphosphat	126-73-8	25		2.500	
12-8	Triethylphosphat	78-40-0	25			vgl. Tributylphosphat
12-9	5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on (CIT) 2-Methyl-4-isothiazolin-3-on (MIT) Gemisch 3:1	26172-55-4 2682-20-4 55965-84-9	1		50	Bewertung für Gemisch 3:1
	* : Neuaufnahme und Änderungen					

Ergänzend:

I) Hinweis zu aktuellen Listen von cancerogenen Stoffen (EU-Kategorie 1 und 2)

Folgende Links führen zu Listen von Stoffen, die gemäß EU-Richtlinie 67/548/EWG als Cancerogene der Kategorie 1 und 2 eingestuft sind und deren Prüfung und Begrenzung im AgBB-Schema gefordert wird:

- **BIA**, Berufsgenossenschaftliches Institut für Arbeitsschutz
<http://www.hvbg.de/d/bia/fac/kmr/index.html>
- **BAuA**, Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
<http://www.baua.de/prax/ags/>

II) EMPFEHLUNG

Bei Produkten, die Aldehyde in bewertungsrelevanten Konzentrationen emittieren können, empfiehlt der AgBB in der Einführungsphase eine zusätzliche parallele Probenahme nach der DNPH-Methode (DIN ISO 16000-3), um leichtflüchtige Aldehyde insbesondere Butanal, Butenal und Pentanal quantitativ zu erfassen. Für diese Substanzen ist anzunehmen, dass eine Probenahme auf TENAX nicht quantitativ erfolgt und deshalb mit einem Minderbefund zu rechnen ist. Da insbesondere Butenal einen sehr kleinen NIK-Wert besitzt, ist hierfür aber eine möglichst genaue Erfassung

und Quantifizierung notwendig, wofür die DNPH-Methode mit HPLC-Analyse als besser geeignet anzusehen ist.

Der gleichzeitige Einsatz von DNPH-Kartuschen und TENAX-Rohren würde für die anderen Aldehyde (ab Hexanal) eine doppelte Bestimmung bedeuten und dadurch einen Vergleich der beiden Methoden ermöglichen.

Durch den Einsatz der DNPH-Methode würden außerdem einige leichtflüchtige VOC (VVOCs) wie Aceton, Formaldehyd und Acetaldehyd quantitativ erfasst werden, deren Bestimmung zwar im AgBB-Bewertungsschema nicht gefordert wird, die aber zur Produktbewertung informativ sind.